

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Tatge und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3740 —**

Ermittlung der Abwasserabgabe für Großeinleiter in Tidegewässer

Der Bundesminister des Innern – U III 3/U III 5 – 98/1 – hat mit Schreiben vom 30. August 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Aufgrund welcher Meßstrategien sollte die Vorbelastung eines Tidegewässers im Rahmen der Bescheidfestsetzung nach dem Abwasserabgabengesetz ermittelt werden?
2. Mit welchen Meßstrategien sollten bei größeren Abwassereinleitern, die nach dem Durchlaufprinzip ihren Betriebs- und Kühlwasserbedarf decken, die Parameter nach dem Abwasserabgabengesetz ermittelt werden?
3. Hält es die Bundesregierung für notwendig, insbesondere wenn mit periodischen Produktionsprozessen und starken Einleitungsschwankungen zu rechnen ist (z. B. Hochofenabstiche), daß die Probenahme am Ein- und am Auslauf zeitversetzt durchzuführen ist?
4. Sollte die Zeitspanne zwischen Probeentnahme am Einlauf und am Auslauf in etwa so groß sein wie das Wasser für den Durchlauf durch das Werk des Abgabepflichtigen benötigt?
5. Hält die Bundesregierung es für akzeptabel, daß im Rahmen der Bescheidermittlung bei einem großen Unternehmen an einem Tidegewässer dessen Durchlaufzeit ca. drei Stunden beträgt, die Probenahme gleichzeitig erfolgt?
6. Glaubt die Bundesregierung, daß derartige Meßwerte, wenn sie im Abstand von zwei Monaten erfolgen und übers Jahr gemittelt werden, ein Abbild der wirklichen Belastungsverhältnisse erbringen können?
7. Sollte eine derart verfahrende Vollzugsbehörde – vor dem Hintergrund der knappen Finanzmittel in manchen Bundesländern – nicht besser über den Einsatz eines computergestützten Zufallsgenerators die Abwasserabgabe erheben?

Zu den Einzelfragen äußere ich mich zusammenfassend wie folgt:

Nach Artikel 75 Nr. 4 GG hat der Bund das Recht, Rahmenvorschriften über den Wasserhaushalt zu erlassen. Dies bedeutet, daß die Länder insbesondere die Regelungen für die verfahrensrecht-

lichen und organisatorischen Fragen hinsichtlich des Abwasserabgabengesetzes zu treffen haben wie

- die Bestimmung der für den Vollzug zuständigen Behörden,
- die Ausgestaltung der einzelnen Wasserrechtsbescheide sowie
- die Art und Weise der Überwachung einschließlich Häufigkeit, Ort und Zeitpunkt der Probenahme.

Darüber hinaus überläßt das Abwasserabgabengesetz den Ländern ausdrücklich den Erlaß von ergänzenden Ausführungsregelungen. Dies gilt u. a. für die Festlegung der zu berücksichtigenden Vorbelastung für Gewässer und Gewässerteile (§ 4 Abs. 3 AbwAG).

Die Länder haben Regelungen über die vorgenannten Fragen in den Landesausführungsgesetzen zum Abwasserabgabengesetz sowie in den hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffen.

Die Fragen lassen sich nur für den Einzelfall beantworten. Sowohl die Beschaffenheit des jeweiligen Gewässers als auch die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Einleiter, angefangen von der Entnahme aus dem Gewässer über die Wasseraufbereitung, die Verwendung und die Abwasserbehandlung bis zur Wiedereinleitung in ein Gewässer, sind so vielfältig, daß eine allgemeine Antwort nicht möglich ist. Die Erkenntnisse und Erfahrungen, die zur Beantwortung der ausschließlich in die Zuständigkeit der Länder fallenden Fragen erforderlich sind, liegen der Bundesregierung nicht vor. Sie ist für diese Fragen nicht der richtige Adressat.